
TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 547/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, die sogenannte "CSR-Richtlinie", in deutsches Recht. Sie dient dazu, Regelungen zu treffen, die das Vertrauen von Investoren sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern in Unternehmen stärken sollen, indem mehr als bisher über nichtfinanzielle Aspekte der Tätigkeit von bestimmten Unternehmen berichtet wird. Insofern wird mit der CSR-Richtlinie die für das Bilanzrecht zentrale Richtlinie 2013/34/EU um neue Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung ergänzt. Darüber hinaus wird die Berichterstattung im Hinblick auf Diversitätskonzepte für die Besetzung von Leitungsorganen erweitert.

Um die Vorgaben der Richtlinie umzusetzen, sieht der Gesetzentwurf Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuch (HGB) vor. Die Richtlinie soll grundsätzlich eins zu eins umgesetzt werden. Das bedeutet insbesondere, dass große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern verpflichtet werden, über wesentliche nichtfinanzielle Belange zu berichten. Die Berichterstattung umfasst mindestens Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dabei sind eine Beschreibung des Geschäftsmodells sowie Angaben zu Konzepten und deren Ergebnissen, zu Due-Diligence-Prozessen, zu wesentlichen Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen auf nichtfinanzielle Belange, zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und gegebenenfalls zu im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen erforderlich. Darüber hinaus haben bestimmte Unternehmen ihre Erklärung zur Unternehmensführung durch präzisere Angaben zu den Diversitätskonzepten für Leitungsorgane der Unternehmen zu ergänzen. Die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften

werden auf Verstöße gegen die Berichtspflichten im Hinblick auf nichtfinanzielle Informationen erweitert. Der Gesetzentwurf übt gleichzeitig Mitgliedstaatenoptionen aus, um für die Berichterstattung auf besondere Situationen einzugehen und gleichzeitig die Belastung für Unternehmen zu reduzieren. Der Anwendungsbereich der Diversitätsangaben ist entsprechend den Vorgaben der Richtlinie auf große kapitalmarktorientierte Unternehmen begrenzt. Die Mitgliedstaatenoption wird auch genutzt, um im Einklang mit dem bisherigen Recht der Erklärung zur Unternehmensführung, diese Berichterstattung auf bestimmte, insbesondere börsennotierte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zu begrenzen.

Darüber hinaus wird der Umsetzungsbedarf zum Anlass genommen, punktuell weitere Vorschriften des Handelsbilanzrechts anzupassen. Im Hinblick auf den Lagebericht konzentrieren sich die inhaltlichen Änderungen auf die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Andere Themen im Zusammenhang mit dem Lagebericht bleiben künftigen Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gesetzliche Vorgaben hinsichtlich des Inhalts der nichtfinanziellen Erklärung nicht über das zwingend notwendige Maß der Umsetzung der Richtlinie hinaus festzulegen. Somit solle von der beispielhaften Aufzählung der Konkretisierungen der Belange Umwelt, Arbeitnehmer, Soziales, Achtung der Menschenwürde und Bekämpfung der Korruption und Bestechung, die dadurch Gesetzescharakter erhielten, abgesehen werden.

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat demgegenüber, die Berichtspflicht bezüglich des Belangs der Menschenrechte weiter zu konkretisieren. In § 289c Absatz 2 Nummer 4 HGB-E würden die Menschenrechte zwar benannt, konkretisierende Ausführungen fehlten allerdings. Deutlicher sei die Darstellung im Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), der diese Standards unter Nummer 17 der Kriterien aufgenommen habe. Danach lege das Unternehmen offen, welche Maßnahmen für die Lieferkette ergriffen werden, um zu erreichen, dass Menschenrechte weltweit geachtet und Zwangs- und Kinderarbeit sowie jegliche Form der Ausbeutung verhindert würden.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, empfehlen dem Bundesrat unter anderem zu fordern, dass der Richtlinienwortlaut nicht unzulässig eingeschränkt wird. Nach der Richtlinie sollten die wesentlichen Risiken aufgeführt werden, die "wahrscheinlich negative Auswirkungen" haben werden. Nach dem Gesetzentwurf sollten demgegenüber solche wesentlichen Risiken in den Bericht aufgeführt werden, die "sehr wahrscheinlich schwerwiegende nega-

tive Auswirkungen" haben werden Der Wortlaut des Gesetzentwurfes überschreite die Grenze der Auslegung und schränke den Schutzbereich der Richtlinie unzulässig ein.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat des Weiteren, anzuregen, den Anwendungsbereich des Gesetzes weiter zu fassen. Durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen Anwendungsbereich bestehe die Gefahr, dass der erklärte Zweck der Richtlinie, die Transparenz für Investoren und Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen, nicht umfassend erreicht werde. Nach dem Gesetzentwurf würden nur kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften erfasst. In Deutschland gebe es aber einen weit höheren Anteil an nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen als in anderen Ländern. Es sei daher zielführend, den Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf große, nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen auszuweiten.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **BR-Drucksache 547/1/16** entnommen werden.

